



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

45
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 27. Januar 2025

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
71.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH Seite 46	75.	Liquidation hier: Verein der Freunde und Förderer des Natur- und Landschaftsschutzes in Hückelhoven e. V. Seite 53
72.	Satzung für die Medizin Campus Düren AöR Seite 47	76.	Liquidation hier: Alevitischen Gemeinde Oberbergischerkreis e. V. Seite 53
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	77.	Liquidation hier: START – Aufbruch – Entwicklung – Zukunft e. V. Seite 53
73.	Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW Seite 51	78.	Liquidation hier: Verein Kompetenznetzwerk Osteoporose Nord- rhein e. V. Seite 53
74.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen Seite 53	79.	Liquidation hier: Förderverein Autistentreff Köln e. V. Seite 53

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71. Öffentliche Bekanntmachung gemäß UVPG hier: RTB GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0002679

Köln, 15. Januar 2024

Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der RTB GmbH für den Umbau der Bahnübergänge inkl. Neubau der technischen Sicherung, Änderung der Sicherungsart und Aufweitung der Straße in Heimbach

Die RTB GmbH hat am 19. Dezember 2024 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5 Abs.1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Anlage 3 UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Gründe:

Am Bahnübergang Rurstraße (Blens) wird der Umbau des Bahnübergangs inkl. der Neubau der technischen Sicherung beantragt. Außerdem wird das vorhandene Kabelführungssystem durch eine zusätzliche Straßenquerung und einen neuen Kabelschacht ergänzt. Das Beton-schaltheus wird an alter Position neu gebaut.

Am Bahnübergang Feldweg I bleibt der Bahnübergang nicht-technisch gesichert und erhält je Gleisseite einen festen Abschluss (verschließbare Schranke). Der Feldweg ist für den allgemeinen Kraftverkehr gesperrt und nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegeben. Für das Teilvorhaben wird ein privates Grundstück berührt mit dessen Grundstücksverwalter die Maßnahme besprochen wurde. Ein Zustimmungsschreiben ist gegeben.

Am Bahnübergang Hausen Feldweg II wird der Umbau des Bahnübergangs inkl. technischer Sicherung, die Aufweitung der Straße und die Aufstellfläche für rechtsabbiegenden Verkehr auf die Landstraße beantragt. Beidseitig des BÜ wird zudem jeweils eine Fußgängerakustik-Anlage implementiert. Außerdem ist der Bau eines Kabelführungssystems mit vier Kabelschächten sowie der Neubau eines Betonschaltheuses inklusive entsprechender Verkabelung geplant. Des Weiteren wird der BÜ und der nachfolgende nördliche Feldweg auf eine Breite von 5,50 m über eine Länge von etwa 27 m erweitert. Als Material ist ein Mineralgemisch vorgesehen. Der direkte Kreuzungsbereich wird mit einer Asphaltdecke ausgestattet.

Südlich des Bahnübergangs befindet sich parallel zur Landstraße eine Asphaltfläche, die aktuell als Radweg genutzt wird. Diese Asphaltfläche wird in Richtung Gleis aufgeweitet, sodass eine Aufstellfläche mit 3,50 m für den abbiegenden Verkehr geschaffen wird.

In diesem Vorhaben wurde nach § 7 Abs. 2 S. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, die in zwei Stufen erfolgte. Dabei wurde in einer ersten Stufe geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen für die Rurstraße vor. Der Bahnübergang liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-4 des Landschaftsplanes Heimbach (LP 6). Gemäß Festsetzung Ziffer 2.2.II. 3. ist es im LSG verboten, Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch, wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder wesentlich umzugestalten. Gemäß der vorgelegten Bilanz werden 9 m² Rasenfläche (hier Straßenbankett) und 1 m² Gehölzfläche versiegelt. Die 3 vorhandenen Bäume südlich des Bahnüberganges bleiben jedoch erhalten. Diese geringe, zusätzliche Flächenversiegelung im Umfang von 10 m² kann als nicht wesentlich bewertet werden. Von daher ist keine naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahme erforderlich. Südöstlich, außerhalb des geplanten Baubereiches liegt das Naturschutzgebiet 2.1-2 des LP 6. Hier ist es auch ein europäisches Schutzgebiet. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Es liegt somit in der sogenannten 300 m-Zone. Da der Wirtschaftsweg nur sehr geringfügig auf ca. 30 m Länge verbreitert wird, kann dies ebenfalls als unwesentlich beurteilt werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Bahnübergang Feldweg I befindet sich ebenfalls im Landschaftsschutzgebiet 2.2-4 des Landschaftsplanes Heimbach (LP 6). Das FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“ sowie Naturschutzgebiet 2.1-2 des LP 6 befindet sich in direkter Nähe der geplanten Maßnahme. Da die Maßnahme sehr geringfügig ist, ist es als unwesentlich anzusehen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Bahnübergang Feldweg II liegt bis zum nördlichen Rand außerhalb von Schutzgebieten. Die geplanten Baumaßnahmen, welche über diesen Rand hinausgehen, das heißt der sich nördlich anschließende Schotterweg, liegt innerhalb des „Naturschutzgebietes (NSG) Rurtal von der Staumauer Heimbach bis Stadtgrenze nördlich Blens“ nach der Festsetzung gemäß Ziffer 2.1-2 des Landschaftsplanes Heimbach (LP 6). Gemäß Festsetzung 2.1.II.3.) ist es im NSG verboten, Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten. Unberührt ist die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.

Der Wegeabschnitt im NSG liegt auch im europäischen FFH-Gebiet DE-5304-301 „Ruraue von Heimbach bis Obermaubach“. Da der Wirtschaftsweg nur sehr geringfügig auf ca. 25 m Länge verbreitert wird, ist es als unwesentlich anzusehen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht. Dadurch ist die Prüfung der zweiten Stufe nicht erforderlich.

Die entsprechenden (Umwelt-)Fachbehörden werden im Anhörungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinweise etc. der entsprechenden Fachbehörden werden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Weitere Informationen ist den Planunterlagen zu entnehmen.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Emine Örs

Abl. Reg. K 2025, S. 46

**72. Satzung für die
Medizin Campus Düren AöR**
(nachfolgend „Anstalt“ genannt)

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW.S.136), § 5 Abs.1 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW.S.136), §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.136), sowie der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.136), haben der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 und der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 und folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

1. Die Medizin Campus Düren AöR ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen des Kreises Düren und der Stadt Düren in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 27 Abs. 1 GKG NRW. Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die Anstalt führt den Namen „Medizin Campus Düren AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Düren, Bismarckstraße 16.
4. Das Stammkapital beträgt 50 000,- €. Das Stammkapital zu jeweils 50 % von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren wie folgt eingebracht:

Kreis Düren: 25 000,- €
Stadt Düren: 25 000,- €

§ 2

Gegenstand der Anstalt öffentlichen Rechts

1. Gegenstand der Anstalt ist die Finanzierung, der Bau und die Bewirtschaftung von Immobilien, die der Krankenhaus Düren gGmbH als gemeinsames Tochterunternehmen von Kreis und Stadt Düren in der Ausübung ihrer Geschäftsfelder dienlich sind.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann das gemeinsame Kommunalunternehmen
 - a. die erforderlichen Grundstücksflächen und Immobilien erwerben
 - b. alle hiermit zusammenhängende oder dem Unternehmensziel förderlichen Aufgaben und Tätigkeiten wahrnehmen (wie z. B. Finanzierung, Bau, Verpachtung und Vermietung, Bewirtschaftung)
3. Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das gemeinsame Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Organe

1. Organe der Anstalt sind
 - a. der Vorstand (§ 4)
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
3. Die Befangenheitsvorschriften der §§ 28 KrO und 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Anstalt befugt. Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und einen oder mehrere Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreien.

Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Zudem legt er auch die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder fest und gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine (auch wiederholte) erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
6. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
7. Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und des diesem beigefügten Stellenplans. Die Entscheidungen über die Einstellung von Beschäftigten des der beamtenrechtlichen Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt entsprechenden Tarifbereichs sind dem Verwaltungsrat vorbehalten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Träger Kreis Düren und Stadt Düren und acht weiteren Mitgliedern, von denen jeder Träger vier benennt.

Sofern bei der Stadt Düren ein Beigeordneter bestellt ist, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören, vertritt dieser anstelle des Bürgermeisters die Stadt Düren im Verwaltungsrat. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, entscheidet der Bürgermeister.

Für die weiteren Mitglieder werden Vertreter bestellt; der Landrat des Kreises Düren wird durch den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten des Kreises Düren vertreten; der Bürgermeister der Stadt Düren bzw. der die Stadt Düren vertretende Beigeordnete wird durch einen von ihm vorgeschlagenen Bediensteten der Stadtverwaltung Düren vertreten.
2. Den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen Stellvertreter wählt der Verwaltungsrat aus seinen Reihen.
3. Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Kreistag bzw. vom

Stadtrat aus ihren jeweiligen Mitgliedern und sachkundigen Bürgern gewählt.

4. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlperiode des Kreistages bzw. des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihm. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Mitglieder durch den Kreistag bzw. durch den Stadtrat weiter aus.
5. Der Verwaltungsrat hat den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Verwaltungsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung legen die Träger Kreis Düren und Stadt Düren fest. Weitere Aufwandsentschädigungen sind nicht vorgesehen.
7. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Die Kämmerer des Kreises Düren und der Stadt Düren oder ein von ihnen benannter Beamter oder Beschäftigter der jeweiligen Gebietskörperschaft können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Für sie gilt die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 4 KUV gleichermaßen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
2. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
3. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsverkehrs bzw. des gewöhnlichen Rechtsverkehrs hinausgehen und deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag überschreiten;
 - b. die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern sie die in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen für den Vorstand übersteigen;
 - c. die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegter Betrag überstiegen wird;
 - d. der Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen für eine längere Dauer als ein Jahr, sofern der jährliche Zins den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegten Betrag übersteigt;
 - e. die Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenze übersteigt;

- f. der Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über die in den §§ 114 a GO NRW, 27 und 28 GkG und der KUV genannten Angelegenheiten sowie über:
- a. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Veränderung der Beteiligung;
 - b. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Vorstand;
 - c. den Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - e. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt;
 - f. die Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g. die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - h. die Ergebnisverwendung;
 - i. die Entlastung des Vorstandes;
 - j. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111 GO NRW.

In den Fällen der Buchstaben a. und j. bedarf es der Zustimmung der Vertretungen aller Träger.

5. Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 KUV auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Soweit bis zur ersten Wahl eines Vorsitzenden noch kein Vorstand bestellt ist, wird die Anstalt gemeinschaftlich von den Hauptverwaltungsbeamten der Träger vertreten.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen teil.
2. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies zwei ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
3. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung vom stellvertretenden Vor-

sitzenden geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
5. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
6. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
7. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung zu beschließen wären, Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärung in Textform gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Diese Art der Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist alle Stimmen eingegangen sind. In öffentlich zu beratenden Angelegenheiten ist eine solche Vorgehensweise nicht möglich.
8. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Er hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht.
10. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Diese werden von dem Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied und der Schriftführung unterzeichnet. Die Niederschriften sind nach ihrer Fertigstellung unverzüglich allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden. Werden gegen eine Niederschrift innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten.
11. Die für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle von Kreis Düren und Stadt Düren erhalten zudem parallel zu den anderen Mitgliedern die Einladungen zu

den Sitzungen samt Anlagen, die gefassten Beschlüsse und alle Niederschriften.

§ 8

Verpflichtungserklärung

1. Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Medizin Campus Düren AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
2. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungswesen

1. Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
2. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig zur Feststellung vorzulegen, dass sie vor Beginn des Planjahres erfolgen kann. Der Wirtschaftsplan ist gleichzeitig der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Träger Kreis Düren und Stadt Düren zuzuleiten.
3. Die Betragsgrenze nach § 18 Abs. 5 KUV NW, bei dessen Überschreitungen Mehrauszahlungen der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, wird auf 200 000,- € festgesetzt.
4. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bericht über die Abschlussprüfung sind der für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Stelle der Träger zuzuleiten. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn es sich laut Handelsgesetzbuch um eine große Kapitalgesellschaft handelt. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Die Anstalt weist, vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften im Anhang des Jahresabschlusses die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates je-

weils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppe individualisiert aus, § 286 Abs.4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

6. Den Trägern stehen die Rechte aus § 116 Abs. 6 Satz 2 GO NRW zu. Die Anstalt öffentlichen Rechts hat die benötigten Informationen und Nachweise auf entsprechende Anforderung hin zuzuleiten.
7. Die Vorschriften zu öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach der entsprechenden Vorschrift der Hauptsatzung des Trägers Kreis Düren in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadt Düren hat in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf diese Veröffentlichungen hinzuweisen.
8. Die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sind anzuwenden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachung des gemeinsamen Kommunalunternehmens

Das gemeinsame Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln; seine Dauer ist nicht beschränkt.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung der Anstalt bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungen der beiden Träger Kreis Düren und Stadt Düren.
2. Im Falle der Auflösung der Anstalt gelten folgende Regelungen:
 - a. Das nach der Abwicklung der Anstalt verbleibende Vermögen fällt gemäß dem Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital der Anstalt an die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren. Konkrete Regelungen zur Verteilung des Vermögens, insbesondere der nicht liquiden Mittel, treffen die Anstaltsträger untereinander.
 - b. Falls nach der Abwicklung der Anstalt offene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse bestehen, übernehmen die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren diese unter Berücksichtigung vorrangiger Sicherheiten und im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital zueinander. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, erklären sie die gesamtschuldnerische Haftung für diese Sachverhalte. Konkrete Regelungen zur Verteilung, treffen die Anstaltsträger untereinander.

- c. Das zum Zeitpunkt der Auflösungsbeschlüsse in der Anstalt beschäftigte Personal wird von den Trägern Kreis Düren und Stadt Düren im Verhältnis ihrer Anteile am Stammkapital übernommen. Konkrete Regelungen zur Übernahme regeln die Anstaltsträger untereinander.
- d. Können sich die Anstaltsträger Kreis Düren und Stadt Düren bezüglich der Verteilungen nach den Absätzen a. bis c. nicht einigen, legen sie die offenen Sachverhalte der Bezirksregierung Köln zur Entscheidung vor.
- e. Die Träger können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Vertretungen abweichende Regelungen treffen.

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Der Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) für Beteiligungen des Kreises Düren ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und umzusetzen, soweit die Anstaltssatzung keine anderen Regelungen enthält. Sie ist gegenüber beiden Trägern gleichermaßen anzuwenden.
2. Die Gesamtabchlussrichtlinien der Träger sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und anzuwenden.
3. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 sowie der Kreistag des Kreises Düren in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 haben gem. § 27 Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) übereinstimmend die Änderung der Anstaltssatzung der Medizin Campus Düren AÖR beschlossen.

Die Änderung der Anstaltssatzung wird hiermit gemäß § 27 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 5 Satz 1 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Anstaltssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 15. Januar 2025

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.5.4

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 47

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

73. **Bekanntmachung der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW**

Die Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln, Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der Gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Raumordnungsgesetz an die Vorhabenträgerin (Amprion Offshore GmbH) am 13. Dezember 2024 abgeschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben:

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

1.1 Ergebnis

Die Amprion Offshore GmbH plant die Errichtung von vier Offshore-Netzanbindungssystemen zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier („Windader West“).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit auf dieser Planungsstufe entspricht und insofern raumverträglich ist, sofern die genannten Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten erfüllt werden,
- der in der Anlage A zu dieser Gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit dem vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in der Landesplanerischen Feststellung vom 27. September 2024 festgelegten Vorzugskorridor abgestimmt ist.

1.2 Maßgaben

- (1) Das Trassenkorridorsegment NRW_213a ist nur vorzugswürdig für eine Trassierung im Rahmen der Planfeststellung zu Grunde zu legen, wenn die von der Vorhabenträgerin für die nachteiligere Bewertung des TKS NRW_247 angeführten maßgeblichen Punkte (Mehrlänge und voraussichtlich höhere Kosten) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.5.2).
- (2) Die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Löhnen ist nur für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn im Rahmen der Planfeststellung z. B. auf Grundlage hydrogeologischer Standortunter-

suchungen in Verbindung mit spezifischen konfliktmindernden Maßnahmen dargelegt wird, dass eine Einschränkung oder Gefährdung der Wasservorkommen nach Menge und Güte unterbleibt (s. Begründung Kap. 4.3.2.2.4).

- (3) Eine Bündelung mit der Rheinwassertransportleitung in Trassenkorridorsegment NRW_237 ist nur vorzugswürdig vorzusehen, wenn im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dargelegt wird, dass die Errichtung der Rheinwassertransportleitung sowie die Ausnutzbarkeit des Windenergiebereichs westlich Vanikum (Rom08-A1) durch die Trasse der Windader West nicht eingeschränkt werden (s. Begründung Kap. 4.3.2.3.5).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die Gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen i. S. d. § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der Gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) geregelt. Demnach ist diese Gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese Gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende Gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die

Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Düsseldorf	Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Kreis Kleve	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Kreis Neuss	
Kreis Viersen	
Stadt Grevenbroich	
Stadt Kaarst	
Stadt Kempen	
Stadt Korschenbroich	
Stadt Krefeld	
Stadt Neuss	
Stadt Tönisvorst	
Stadt Willich	
Gemeinde Issum	
Gemeinde Rheurdt	
Gemeinde Rommerskirchen	

Regionalplanungsbehörde Köln	Bezirksregierung Köln Scheidtweilerstr. 4 50933 Köln
Kreis Düren	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Rhein-Erft Kreis	
Stadt Bedburg	
Stadt Bergheim	
Stadt Jülich	
Gemeinde Niederzier	
Gemeinde Titz	

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Borken	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Coesfeld	
Kreis Steinfurt	
Stadt Gescher	
Stadt Ochtrup	
Stadt Stadtlohn	
Stadt Velen	
Gemeinde Heek	
Gemeinde Heiden	
Gemeinde Legden	
Gemeinde Metelen	
Gemeinde Raesfeld	
Gemeinde Rosendahl	
Gemeinde Schöppingen	
Gemeinde Wettringen	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Recklinghausen	Gemäß § 32 Absatz 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Kreis Wesel	
Stadt Dorsten	
Stadt Haltern am See	
Stadt Kamp-Lintfort	
Stadt Marl	
Stadt Rheinberg	
Stadt Voerde	
Stadt Wesel	
Gemeinde Alpen	
Gemeinde Hünxe	
Gemeinde Schermbeck	

Die Gutachterliche Stellungnahme kann auch auf den Internetseiten der o. g. Regionalplanungsbehörden sowie der Kreise und der Kommunen eingesehen werden bzw. ist über diese abrufbar. Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter nachfolgender Adresse:

<https://url.nrw/windaderwest>

Ausgehend von der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) ist die Gutachterliche Stellungnahme über folgenden Pfad erreichbar: Themen / Planen & Bauen / Regional

planung / Verfahren und Verfahrensbeteiligungen /
Raumverträglichkeitsprüfungen / Windader West.

Düsseldorf, den 16. Januar 2025

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag
gez. Richard Häfner

ABl. Reg. K 2025, S. 51

**74. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen
Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz
werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen
mit den Kontonummern: 3000390173, 3020137596 und
3020197392 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 13. Januar 2025

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 53

E Sonstiges

**75. Liquidation
hier: Verein der Freunde und Förderer des Natur-
und Landschaftsschutzes in Hückelhoven e. V.**

Der Verein (AG Mönchengladbach, VR 5540), mit
Sitz in Hückelhoven, ist aufgelöst.
Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei
diesem zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 53

**76. Liquidation
hier: Alevitischen Gemeinde Oberbergischer-
kreis e. V.**

Als einzelvertretungsberechtigter Liquidator des Ver-
eins „Alevitischen Gemeinde Oberbergischerkreis e. V.“
mit dem Sitz in Wipperfürth (VR 17680, AG Köln)
machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.
Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche
bei uns anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 53

**77. Liquidation
hier: START – Aufbruch – Entwicklung –
Zukunft e. V.**

Die Mitgliederversammlung vom 30. September 2024
hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die Gläubiger
des Vereins (AG Köln, VR 20953) werden hiermit aufge-
fordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 53

**78. Liquidation
hier: Verein Kompetenznetzwerk
Osteoporose Nordrhein e. V.**

Der bei dem Amtsgericht Aachen im Vereinsregister
unter dem Aktenzeichen VR 5402 eingetragene Verein
Kompetenznetzwerk Osteoporose Nordrhein e. V. ist
durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Mai
2024 sowie der außerordentlichen Mitgliederversamm-
lung vom 12. November 2024 aufgelöst und befindet sich
in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren for-
dern alle Gläubiger des Vereins auf ihre Ansprüche bei
dem Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 53

**79. Liquidation
hier: Förderverein Autistentreff Köln e. V.**

Der Verein (AG Köln, VR 19110) ist aufgelöst. Etwaige
Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprü-
che gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 53

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.